

# Centralblatt

für das

# Deutsche Reich.

Herausgegeben

im

## Reichsamte des Innern.

Zu beziehen durch alle Postanstalten und Buchhandlungen.

XXXI. Jahrgang.

Berlin, Freitag, den 26. Juni 1903.

N 27.

<b>Inhalt:</b>	<b>1. Konsularwesen:</b> Ermächtigung zur Vornahme von Großhandkäufen; — Todesfall; — Exequaturerteilung . . . . .	Seite 191
<b>2. Finanzwesen:</b> Rückweisung der Einnahmen des Reichs für die Zeit vom 1. April 1903 bis Ende Mai 1903		192
<b>3. Justizwesen:</b> Verzeichnis derjenigen Kantonsstellen der schweizerischen Kantone, an welche sich die deutschen Behörden wegen Rechtshilfe in Strafsachen wenden können; — Verzeichnis des östlichen Bandes der im Reichs-Justizamte bearbeiteten „Deutschen Justiz-Gesetze“ . . . . .		193
<b>4. Zoll- und Steuerwesen:</b> Verzeichnis der Zoll- und Steuerstellen, denen die Befugnis zur Erledigung von		

Schammelnbegleitfahnen besonders übertragen worden ist; — Zollbehandlung der im inländischen Reisebüro ausstellen hergestellten Reisepässe . . . . .	196
<b>5. Versicherungswesen:</b> Bewährungsmaßnahme zur Befreiung der ortsbüchlichen Tagelöhne gewöhnlicher Tagelöhner . . . . .	198
<b>6. Wechslel- und Wechselwesen:</b> Bekanntmachung, betreffend die Ergänzung des Verzeichnisses der Einlauf- und Untersuchungsstellen für das in das Zollland eingehende Vieh; — Bekanntmachung, betreffend die Stempelzeichen nachträglich zugelassener Untersuchungsstellen für ausländisches Vieh . . . . .	200
<b>7. Polizeiwesen:</b> Ausweisung von Ausländern aus dem Reichsgebiete . . . . .	204

### 1. Konsularwesen.

Dem bei der Kaiserlichen Gesandtschaft in Langer beschäftigten Konsul Lüderitz ist auf Grund des § 1 des Gesetzes vom 4. Mai 1870 in Verbindung mit § 85 des Gesetzes vom 8. Februar 1875 für das Gebiet der Staaten Seiner Majestät des Sultans von Marocco die Ermächtigung erteilt worden, in Fällen der Abwesenheit oder Verhinderung des Kaiserlichen Gesandten als dessen Vertreter bürgerlich gültige Ehegeschickungen von Reichsangehörigen und Schutzgenossen, mit Einschluß der unter deutschem Schutze lebenden Schweizer, vorzunehmen, auch die Geburten, Heiraten und Sterbefälle von solchen zu beurkunden.

Der Kaiserliche Konsul von Carbou in Gothenburg ist gestorben.

Dem königlich Italienischen Generalkonsul in Sansibar Cavaliere Luigi Mercatelli ist das Exequatur für das Schutzgebiet von Deutsch-Ostafrika namens des Reichs erteilt worden.